

a. die Festsetzung des Budgets, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Finanzplans; b. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die 1 Million Franken, und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die 200 000 Franken im Jahr nicht übersteigen; c. der freie Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrag von mehr als 600 000 Franken bis zu 5 Millionen Franken; d. Beschlüsse über die Aufnahme und Erneuerung langfristiger Anleihen.	a. die Festsetzung des Budgets, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung <u>Kenntnisnahme des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans</u> ;
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]